

# Holznutzungen steuerbegünstigt

## Steuerliche Behandlung bei Schäden durch das Sturmtief Friederike

Das Sturmtief Friederike hat am 18. Januar teilweise erhebliche Schäden im Forst verursacht. Was viele nicht wissen: Holznutzungen nach dem Sturmtief Friederike sind steuerbegünstigt.

Insbesondere Windbruch oder Windwurf macht vielerorts außergewöhnliche Nutzungen erforderlich. Damit wird Friederike gerade im Rheinland unweigerlich zu einem Verkauf von Sturm- beziehungsweise Kalamitätsholz führen. Solche Zusammenballungen von Nutzungen, zum Beispiel durch Sturmereignisse, hat der steuerliche Gesetzgeber besonders geregelt. Bei diesen sogenannten Kalamitätsnutzungen greifen spezielle Steuervergünstigungen. Diese führen dazu, dass ein Holzverkauf schon ab dem ersten Festmeter nur zum halben Satz besteuert wird. Dieselben Regelungen greifen bei Nutzungen, die wegen Eis, Schnee, Insektenfraß, Brand aber auch sonstigen Naturereignissen unvermeidlich waren.

Um von der Steuervergünstigung zu profitieren, sind aber gewisse Vorausset-

zungen zu erfüllen. Wichtig ist, dass die Schäden aufgrund höherer Gewalt unverzüglich den Finanzbehörden mitgeteilt werden. Dies sollte zwingend vor dem Beginn der Aufarbeitung passieren, um eine forstfachliche Begutachtung durch einen Forstsachverständigen der Finanzverwaltung sicherzustellen. Dazu gibt es einen amtlichen Vordruck, der in jedem Falle benutzt werden sollte. Eine bloße Schadensmeldung gegenüber der Forstverwaltung reicht nicht aus. Auch bedarf es eines Nachweises, der die veräußerten oder entnommenen Holzmen gen getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen ausweist. Dies kann bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zum Beispiel durch deren Förster passieren.

Spätestens 14 Tage vor Abfuhr des Holzes ist die tatsächlich angefallene Holzmenge der Finanzbehörde dann schriftlich in Form einer Abschlussmeldung anzuzeigen. Sämtliche Gewinne oder Steuervorteile aus dieser besonderen Nutzungsform sind der Finanzverwaltung gegenüber schriftlich zu beantra-



gen. Zwar ist nicht ganz klar, wie sehr sich die betroffenen Land- und Forstwirte beeilen müssen. Eine unverzügliche Anzeige wird aber in aller Regel nur bejaht, wenn sie innerhalb von drei Monaten seit Schadenseintritt und bis zum Beginn der Aufarbeitung erfolgt ist. Hilfestellung bei der steuerlichen Abwicklung leisten die Steuerberater und Mitarbeiter in den Niederlassungen der PARTA.

*Steuerberater Nina Holtwick, PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, Niederlassung Lindlar*

**Vergünstigungen für die Holznutzungen nach dem Sturmtief Friederike ermöglichen schon ab dem ersten Festmeter eine Besteuerung zum halben Satz. Doch dafür müssen die Schäden unverzüglich den Finanzbehörden mitgeteilt werden.**

Foto: landpixel